

Stadt Bochum

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Vorblatt -

Vorlage Nr.: 20102107

Stadtamt 67 32 Zä/Sy (1433/2354)	TOP/akt. Beratung
--	-------------------

Sicht- und Eingangsvermerk der Schriftführung	öffentlich/nichtöffentlich	nichtöffentlich gemäß
	öffentlich	

Bezeichnung der Vorlage
Einführung der kombinierten Wertstofftonne ab dem 01.01.2011 sowie die Neufassung der Abfallsatzung

Beschlussvorschriften		
Beschlussorgan		
Rat		
Beratungsfolge	Sitzungstermin	akt. Beratung
Ausschuss für Umwelt, Ordnung, Sicherheit und Verkehr	04.11.2010	<input type="checkbox"/>
Haupt- und Finanzausschuss	17.11.2010	<input type="checkbox"/>
Rat	25.11.2010	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>

Anlagen
Anlage 1 Synopse Abfallsatzung Anlage 2 Abstimmungsvereinbarung

Zusatzinformationen	
Finanzielle Auswirkungen	N
Beteiligungspflichtige Angelegenheit	N
Personalrat wurde beteiligt	N
Grundsatzentscheidung	N

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Begründung - Seite 1

Vorlage Nr.: 20102107

Stadtamt 67 32 Zä/Sy (1433/2354)	TOP/akt. Beratung
--	-------------------

Einführung der kombinierten Wertstofftonne ab dem 01.01.2011 sowie die Neufassung der Abfallsatzung

Begründung:

1. Einführung der kombinierten Wertstofftonne ab 01.01.2011

Derzeit liegt der vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erstellte Referentenentwurf (Stand 06.08.2010) für ein Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschaft- und Abfallrechts den am Gesetzgebungsverfahren zu Beteiligten zur Stellungnahme vor.

In dem Gesetzesentwurf wird neben der verpflichtenden Einführung der Biotonne ab 2015 konkret die Einführung einer flächendeckenden Wertstofftonne beschrieben, d.h. die gemeinsame Erfassung von Leichtverpackungen (LVP) und sogenannten stoffgleichen Nichtverpackungen (sNVP).

Die im Referentenentwurf vorgesehenen Regelungen für die Einführung einer „einheitlichen Wertstofftonne“ sind in ihrer Festlegung der hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen nicht eindeutig genug, da die Entsorgungsverantwortlichkeit nicht näher bestimmt wird.

Sowohl das „Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen“, als auch die „Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände“ weisen in ihren Stellungnahmen das Bundesministerium auf dieses Versäumnis hin. Beide sprechen sich dafür aus, im weiteren Gesetzgebungsverfahren vorzusehen, eine Wertstofftonne unter kommunaler Regie zu betreiben. Nur die Zuständigkeit der Kommunen als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für Abfälle aus privaten Haushalten gewährleistet die nach dem Prinzip der Daseinsvorsorge zu erbringende nachhaltige und langfristige Entsorgungssicherheit.

Dies dient nicht nur der europarechtlich gebotenen Umsetzung des Vorrangs der Wiederverwendung und des Recyclings von Abfällen, sondern auch einer bürgerfreundlichen, haushaltsnahen Ausgestaltung der Wertstoffsammlung.

Vor dem Hintergrund, dass spätestens ab dem 1. Januar 2015 die Fraktionen Papier, Glas, Kunststoff und Metall getrennt zu sammeln sind, wobei nicht zwischen Verpackungen und stoffgleichen Nicht-Verpackungen unterschieden wird, sollte vermieden werden, dass es zu einer Teilung zwischen privatrechtlich organisierten Sammlungen von Verpackungsabfällen und den unter kommunale Zuständigkeit fallenden Sammlungen von gleichartigen oder auf gleichem Wege zu verwertenden Erzeugnissen kommt. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verfügen über die notwendige Erfahrung, um diese Aufgabe im Sinne einer umweltorientierten Recyclingwirtschaft zu erledigen.

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Begründung - Seite 2

Vorlage Nr.: 20102107

Stadtamt 67 32 Zä/Sy (1433/2354)	TOP/akt. Beratung
--	-------------------

1.1 Bedeutung der kommunalen Abfallverwertung

In Deutschland werden bereits heute rund 65 % aller kommunalen Abfälle recycelt (einschließlich der Kompostierung). Diese im internationalen Vergleich hohen Verwertungsquoten im Bereich der Hausmüllentsorgung in Deutschland sind ganz überwiegend den Aktivitäten der Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zu verdanken.

Die wichtigste Voraussetzung für diese hohen Recyclingquoten sind die ganzheitlichen, individuell abgestimmten kommunalen Abfallwirtschaftssysteme, die die Entsorgung der Abfälle langfristig, krisensicher, flächendeckend und auf hohem ökologischem Niveau sicherstellen. Die erzielten Erfolge im Bereich des Klima- und Ressourcenschutzes in der Siedlungsabfallwirtschaft sind somit eindeutig und hauptsächlich den Maßnahmen der Kommunen zuzuordnen.

Die Entsorgung von Haus- und Geschäftsmüll ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge und gebührenfinanziert zu betreiben. Die Kommune hat die Aufgabe, ein ganzheitliches und stabiles System mit einer langfristig geplanten Infrastruktur zu etablieren, um eine flächendeckende, verlässliche und nicht von kurzfristigen Marktschwankungen beeinflusste Entsorgung aller Abfallfraktionen zu stabilen Gebühren zu gewährleisten. Durch die Erfassung und Vermarktung von Wertstoffen werden Gebühren stabilisiert und der Bürger finanziell entlastet.

Die kommunale Zuständigkeit für die Erfassung aller Abfälle, auch der Wertstoffe, ist Voraussetzung dafür, dass die Bürger nicht nur die Kosten für die Entsorgungsinfrastruktur tragen müssen, sondern auch an den Erlösen der von Ihnen angedienten Wertstoffe partizipieren.

Ziel ist es, dass die Verpackungen und stoffgleichen Nicht-Verpackungen in einem kommunalen System unter Beteiligung der Dualen Systeme erfasst werden.

1.2 Aktueller Stand in der Stadt Bochum

Gem. § 15 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) hat der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger u. a. die Pflicht, Abfälle vorrangig zu verwerten. Nach § 5 Landesabfallgesetz (LAbfG) sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die Kreise und kreisfreien Städte. Weiterhin sind gem. § 5 Abs. 4 LAbfG Abfälle auf Verlangen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers getrennt zu halten, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet werden können. Diese Bestimmungen bilden die gesetzliche Grundlage zur Einführung einer kommunalen Wertstofftonne zum jetzigen Zeitpunkt.

Die Sammlung von Leichtverpackungen über Gelbe Tonnen bzw. Gelbe Säcke orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben der Verpackungsverordnung (VerpackV) des Bundes.

Beschlussvorlage der Verwaltung - Begründung - Seite 3

Vorlage Nr.: 20102107

Stadtamt 67 32 Zä/Sy (1433/2354)	TOP/akt. Beratung
--	-------------------

Aufgrund entsprechender Forderungen der EU-Kommission und des Bundeskartellamtes sind diese Leistungen europaweit auszuschreiben.

Grundlage der Ausschreibungen sind u.a. die Abstimmungsvereinbarungen zwischen den Systembetreibern und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern. Diese Abstimmungsvereinbarung läuft in Bochum zum 31.12.2010 aus.

Die Duale System Deutschland GmbH hat die Ausschreibung zur Sammlung von Leichtverpackungen für den Zeitraum 2011 bis 2013 im April 2010 vorgenommen.

Der Rat der Stadt Bochum hat in seiner Sitzung am 08.07.2010 die Vorbereitungen zur Einführung einer kommunalen Wertstofftonne in Bochum zum 01.01.2011 wie folgt beschlossen:

1. den Betreibern der Systeme nach § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung (VerpackV) eine Mitbenutzung einer gemeinsamen kommunalen Wertstofftonne im Anschluss- und Benutzungszwang anzubieten und die Abstimmungserklärung /Systembeschreibung entsprechend anzupassen.
2. alternativ die Einführung einer kommunalen Wertstofftonne im Anschluss- und Benutzungszwang konzeptionell für SNVP weiter vorzubereiten und in diesem Zusammenhang den Bertreibern der Systeme eine alternative Erfassung der von ihnen zu sammelnden Materialien ab 2011 mittels neu zu vereinbarender Abstimmungserklärung/Systembeschreibung anzubieten.

1.3 Ausschreibungen der DSD GmbH

Parallel zu den Gesprächen mit den Systembetreibern zur Einführung einer kombinierten Wertstofftonne in Bochum, hat die RAU-Recycling am Umweltpark GmbH, eine 100%ige Tochtergesellschaft der USB Umweltservice Bochum GmbH, bei der Ausschreibung der DSD GmbH zur Erfassung gebrauchter Glas-Verpackungen als auch zur Sammlung gebrauchter LVP-Verpackungen im Vertragsgebiet Bochum mitgeboten und jeweils den Zuschlag erhalten.

Die Beauftragung für die Sammlung der gebrauchten LVP-Verpackungen geht über den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2013, für Glas vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2012.

1.4 Vereinbarung mit den Systembetreibern

Die mit allen neun, in NRW zugelassenen Dualen Systembetreibern in einem offenen Dialog geführten Gespräche zur Einführung einer gemeinsamen, kombinierten

Beschlussvorlage der Verwaltung - Begründung - Seite 4

Vorlage Nr.: 20102107

Stadtamt 67 32 Zä/Sy (1433/2354)	TOP/akt. Beratung
--	-------------------

Wertstofftonne haben zu einer geänderten Abstimmungsvereinbarung geführt. Die Abstimmungsvereinbarung ist als Anlage 2 beigefügt.

Wesentlicher Bestandteil der Abstimmungsvereinbarung ist die Zusammenführung des Erfassungssystems der Stadt Bochum als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) für stoffgleiche Nichtverpackungen und des Systems der Verpackungsverordnung der Systembetreiber. In einem dreijährigen Modellversuch sollen über den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2013 unter kommunaler Regie LVP und sNVP in einem gemeinsamen Erfassungsgefäß gesammelt werden.

Das Pilotprojekt wird gutachtlich in einem zwischen allen Beteiligten festgelegten Umfang begleitet. Dies gilt insbesondere auch für die Mengenaufteilung, die auf Basis der Zuordnung der Verpackungen zu den Dualen Systembetreibern und der Zuordnung der stoffgleichen Nichtverpackungen zum öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unter anteiliger Zuordnung der Fehlwürfe erfolgen soll.

Da die Sortierung und Verwertung von Leichtverpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen als gleichwertig anzusehen ist, erfolgt die Aufteilung der insgesamt erfassten Mengen im Wege einer Realteilung. Die hierbei seitens der Systembetreiber erfassten kommunalen Wertstoffe sind der Stadt Bochum zuzurechnen und werden im Auftrage der Stadt Bochum sortiert und verwertet bzw. vermarktet. Die seitens der Stadt Bochum erfassten Leichtverpackungen sind den Systembetreibern zuzurechnen und werden im Auftrag der Systembetreiber sortiert und verwertet. Aufgrund der Gleichwertigkeit der Sortier- und Verwertungsleistungen erfolgt kein finanzieller Ausgleich.

Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger stellt sicher, dass die Produkte in seinem Anteil einer hochwertigen Verwertung zugeführt werden und für den Anteil der gebrauchten Verkaufsverpackungen im Gesamtanteil des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers die Verwertungsanforderungen gemäß Verpackungsverordnung zur Anwendung kommen.

1.5 Abstimmungsgespräche mit den zuständigen Aufsichtsbehörden

Entsprechend den Vorgaben der Verpackungsverordnung ist das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) Aufsichtsbehörde für die Systembetreiber.

Da das Pilotprojekt der kombinierten Wertstofftonne abfallwirtschaftliches Neuland beschreitet, wurde mit dem MKULNV eine Abstimmung erreicht, dass bestehende rechtliche Vorgaben eingehalten und umweltrelevante Standards nicht negativ betroffen werden. Der Modellversuch in Bochum wird durch das Ministerium ausdrücklich begrüßt. Es wird davon ausgegangen, dass die entsprechende Zustimmung in den nächsten Tagen durch das Ministerium auch schriftlich erfolgen wird.

In Dortmund startet ein ähnlicher Modellversuch ebenfalls zum 01.01.2011.

Beschlussvorlage der Verwaltung - Begründung - Seite 5

Vorlage Nr.: 20102107

Stadtamt 67 32 Zä/Sy (1433/2354)	TOP/akt. Beratung
--	-------------------

Die Bezirksregierung Arnsberg wurde mit Schreiben vom 21.06.2010 über das Vorhaben, in Bochum eine Wertstofftonne zur gemeinsamen Sammlung von Leichtverpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen einzuführen, ebenfalls entsprechend informiert. Darüber hinaus wurde die Abstimmungsvereinbarung mit Schreiben vom 01.10.2010 zur Kenntnis übersandt.

1.6 Gebührenausswirkungen

In der kombinierten Wertstofftonne werden neben den Leichtverpackungen in einer Größenordnung von rd. 12.000 t/a rd. weitere 4.000 t/a stoffgleiche Nichtverpackungen erfasst.

Der auf die Stadt entfallende Anteil beträgt damit rd. 4.000 t/a. USB wird im Versuchszeitraum den auf die Stadt entfallenden Anteil sortieren und verwerten.

1.6.1 Kosten und Tarifauswirkung

a) Nach Planung fallen folgende Kosten p.a. an:

Anteilige Erfassungskosten in Höhe von rd.	rd. 349.000 EUR
Sortierkosten	rd. 392.000 EUR
Verwertungskosten	rd. 263.000 EUR
Öffentlichkeitsarbeit	rd. 155.000 EUR
Summe	1.159.000 EUR

bezogen auf den Gebührenbedarf 2011 sind dies rd. 2,8 %

b) Die seitens EKOCity zu entsorgenden Abfälle werden um die durch die Mitbenutzung des Sammelsystems in der kombinierten Wertstofftonne erfassten 4.000 t/a stoffgleichen Nichtverpackungen reduziert.

Hierdurch werden Verbandsbeiträge in Höhe von rd. 578.000 EUR eingespart.

c) Somit steigt der Gebührenbedarf insgesamt um rd. 581.000 EUR

Bezogen auf den Gebührenbedarf 2011 sind dies **rd. 1,4 %**

Einzelheiten sind der Vorlage Nr. 20102142 zur Abfallgebührensatzung zu entnehmen.

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Begründung - Seite 6

Vorlage Nr.: 20102107

Stadtamt 67 32 Zä/Sy (1433/2354)	TOP/akt. Beratung
--	-------------------

1.6.2 Ansatzfähigkeit

Infolge der Realteilung sortieren und verwerten sowohl die Systembetreiber als auch die Stadt gebrauchte Verkaufsverpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen. In den seitens der Stadt sortierten und verwerteten 4.000 t/a werden rd. 3.000 t gebrauchte Verkaufsverpackungen inkl. eines nicht erheblichen Anteils an Resten und rd. 1.000 t/a stoffgleiche Nichtverpackungen enthalten sein.

Unter Zugrundelegung des dargestellten Konstruktes der Beauftragung eines Dritten mit der Sortierung und Verwertung der Nichtverpackungen im Rahmen eines gleichwertigen Leistungstausches wird rechtliches Neuland betreten. Nach hiesiger Einschätzung können die anteiligen Sortier- und Verwertungskosten in den Gebührenbedarf eingestellt werden.

1.7 Kartell- und wettbewerbsrechtliche Beurteilung

Nach einem hier vorliegenden Gutachten einer im Abfallrecht renommierten Anwaltskanzlei ist festzuhalten, dass die gemeinsame Erfassung von stoffgleichen Nichtverpackungen aus privaten Haushalten einerseits und Verkaufsverpackungen andererseits kartellrechtlich relevant sein kann.

Im Ergebnis allerdings lässt sich mit guten Gründen vertreten, dass dem kartellrechtlichen Wettbewerbserfordernis Genüge getan ist und es daher nicht zu einer unzulässigen Nachfragebündelung kommt. Dies liegt in erster Linie darin begründet, dass die gemeinsame Erfassung von stoffgleichen Nichtverpackungen und Verkaufsverpackungen das Ergebnis einer Ausschreibung darstellt, da die Rau GmbH als Tochterunternehmen der Umweltservice Bochum GmbH für die LVP-Erfassung den Zuschlag der Ausschreibung erhalten hat. Für die kommunalen Abfälle kann aufgrund des bestehenden Entsorgungs- und Leistungsvertrages eine Beauftragung der Rau GmbH über den USB ohne Ausschreibung erfolgen.

Im genannten Gutachten wird darüber hinaus festgehalten, dass dieses Ergebnis auch in einem Gespräch des USB beim Bundeskartellamt am 29.06.2010 bestätigt wurde. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass zu diesem Themenkomplex, soweit ersichtlich, bisher keine kartellrechtliche Spruchpraxis vorliegt.

1.8 Vergaberechtliche Prüfung

Die Stadt Bochum als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger hat die Aufgaben der Abfallentsorgung mit Entsorgungs- und Leistungsvertrag vom 30.12.1994 auf die Umweltservice Bochum GmbH übertragen.

Die Frage, ob es sich bei der Sammlung von stoffgleichen Nichtverpackungen (sNVP) um ein ausschreibungspflichtiges Geschäft handelt, hängt davon ab, ob es sich hierbei um eine wesentliche Änderung des bestehenden Entsorgungs- und Leistungsvertrages handelt oder nicht, d.h. ob die Änderung ihrem Umfang oder ihrer Wirkung nach dem Abschluss eines

Beschlussvorlage der Verwaltung - Begründung - Seite 7

Vorlage Nr.: 20102107

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
67 32 Zä/Sy (1433/2354)	

neuen Vertrages gleichsteht. Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn der Vertrag nicht nur unerheblich geändert wird. Hierzu gibt es unterschiedliche Rechtsauffassungen. So ist ein größeres ortsansässiges Entsorgungsunternehmen der Ansicht, dass die Einführung einer Wertstofftonne und somit die Sammlung der stoffgleichen Nichtverpackungen eine wesentliche Auftragerweiterung darstellt und somit ausschreibungspflichtig wäre. Dem entgegen steht die Auffassung, dass die Einführung der Wertstofftonne lediglich die gesonderte Sammlung von stoffgleichen Nichtverpackungen durch den Vertragspartner USB bezeichnet. Die stoffgleichen Nichtverpackungen sind Bestandteil des durch den USB aufgrund des bereits bestehenden Leistungsvertrages zu entsorgenden Abfalls aus kommunalen Haushalten, für welche die Überlassungspflicht nach § 13 des KrW-/AbfG besteht. Lediglich das „Wie“ der Überlassung wird neu geregelt.

Das Ergebnis einer gerichtlichen Überprüfung kann aufgrund des unbestimmten Rechtsbegriffs „wesentliche Vertragsänderung“ nicht sicher vorausgesagt werden. Es erscheint rechtlich vertretbar, die Sammlung der sNVP ohne Ausschreibung vorzunehmen. Das bei dieser Vorgehensweise einzugehende Risiko ist eher gering, da es sich um einen Modellversuch handelt, der auf eine Dauer von drei Jahren angelegt ist. Zudem wurde eine einvernehmliche Lösung mit den Systembetreibern erzielt.

1.9 Erforderliche Satzungsänderungen ab 01.01.2011 durch Einführung der Wertstofftonne

Die Einführung der kombinierten Wertstofffassung ist mit folgenden Satzungsänderungen verbunden:

§ 1 Abs. 3 Zielsetzung und Aufgabe

Wortlaut: Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und die in Nordrhein-Westfalen tätigen Systembetreiber führen die Erfassung von Leichtverpackungen (LVP) und stoffgleichen Nichtverpackungen (sNVP) aus dem Restabfall zusammen in der kombinierten Wertstofftonne durch. Die Sammlung und Entsorgung der stoffgleichen Nichtverpackungen sind Gegenstand dieser Satzung“.

Mit diesem Wortlaut wird zunächst die gemeinsame Erfassung erläutert, zum anderen wird darauf hingewiesen, dass mit der Abfallsatzung nur Regelungen hinsichtlich der öffentlich-rechtlich zu bewertenden sNVP-Abfälle, und nicht hinsichtlich der privat-rechtlichen LVP-Abfälle getroffen werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Erläuterungen zu den Begriffen „Systembetreiber, Leichtverpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen (sNVP) wurden aufgenommen.

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Begründung - Seite 8

Vorlage Nr.: 20102107

Stadtamt 67 32 Zä/Sy (1433/2354)	TOP/akt. Beratung
--	-------------------

§§ 6 und 7 Getrenntsammlung und Behältnisse

In den §§ 6 und 7 der Abfallsatzung wurde verdeutlicht, dass die sNVP getrennt zu sammeln und in den dafür zur Verfügung gestellten Behältern bzw. Säcken zu überlassen sind. Alternativ wird ein Wertstoffsack zur Verfügung gestellt. Dieser Sack ist stabiler als die bisher vorgehaltenen „gelben Säcke“ zur Aufnahme der LVP-Materialien, so dass dieser auch geeignet sein wird, die sNVP-Abfälle aufzunehmen.

§ 10 Abs. 1 Leerung und Bereitstellung der Behältnisse

Die Wertstoff-Behälter werden 14tägig geleert bzw. die Säcke 14-tägig abgeholt, und zwar analog zu den Papierbehältern im Teilservice. Das bedeutet, dass diese von den Benutzungspflichtigen am Abfuhrtag bis 7.00 Uhr- frühestens aber am Abend vor der Leerung – auf dem Gehweg an der Straßenseite des Grundstücks oder, wenn das nicht möglich ist, auf dem Grundstück an der Grundstücksgrenze zur Entleerung/Abholung bereit zu stellen sind. Die Behälter sind nach der Leerung unverzüglich an ihren Standplatz zurückzubringen (§ 10 Abs.1).

Eine Synopse ist als Anlage beigelegt.

2. Neufassung der Abfallsatzung

Vor dem Hintergrund der veränderten Rechtslage ist die Abfallsatzung vom 21.12.2006 neu gefasst worden. Der gesamte Satzungstext ist inhaltlich und redaktionell überarbeitet. Hierbei wurden auch zahlreiche Formulierungen an die Mustersatzung des Deutschen Städtetages angepasst. Im Wesentlichen handelt es sich gegenüber der Abfallsatzung vom 21.12.2006 um folgende Änderungen und Ergänzungen:

2.1 Festlegung eines Zeitpunktes des Abfallbesitzübergangs

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil am 13.12.2007 zur Zulässigkeit der Nachsortierung von Abfällen auch zu grundsätzlichen Fragen der Überlassung von Abfällen Stellung genommen. Danach ist die Überlassung erst mit der Übergabe der Abfälle an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger abgeschlossen, also zum Zeitpunkt des Abhol- bzw. Entleerungstermins. Vor dem Überlassungszeitpunkt ist der Abfallbesitzer befugt, die bereits in Sammelbehälter eingegebenen Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

Die Abfallsatzung der Stadt Bochum untersagt ein Durchsuchen und Wegnehmen für angefallene und bereitgestellte Abfälle. Als angefallen gelten die Abfälle, sobald diese in den Behälter eingefüllt werden.

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Begründung - Seite 9

Vorlage Nr.: 20102107

Stadtamt 67 32 Zä/Sy (1433/2354)	TOP/akt. Beratung
--	-------------------

Damit steht die Abfallsatzung im Widerspruch zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts. Eine Anpassung der Abfallsatzung wurde vorgenommen (in § 6 Abs. 3 der AbfS).

Danach ist es den Abfallbesitzern gestattet, Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen, so lange diese dem Entsorgungsträger nicht überlassen sind. „Unbefugten“ ist es zu keinem Zeitpunkt gestattet, Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

2.2 Rahmenbedingungen zur Beantragung von Reduzierungsanträgen

Aufgrund der Vielzahl eingegangener Reduzierungsanträge in den letzten Jahren ist es erforderlich, eine Regelung über die Voraussetzungen für die Bearbeitung der Anträge in der Abfallsatzung aufzunehmen.

Danach ist zukünftig ein Reduzierungsantrag mit detaillierten Angaben über Veränderungen der Bewohnerzahl, der Grundstücksnutzung und/oder belegbaren durchgeführten Maßnahmen zur Restabfallreduzierung bzw. –vermeidung einzureichen. Zur Entscheidung sind die Stadt und die Umweltservice Bochum GmbH berechtigt, während eines repräsentativen Zeitraumes von zwei Monaten regelmäßige Füllstandskontrollen der Abfallbehälter vorzunehmen.

Reduzierungsanträge sind nur einmal pro Kalenderhalbjahr zulässig. (§ 7 Abs. 4 AbfS).

2.3 Begriffsbestimmungen

In der bisherigen Abfallsatzung waren die Begriffsbestimmungen nicht enthalten. Zur Erhöhung der Allgemeinverständlichkeit und Rechtssicherheit werden sie überwiegend aus der Mustersatzung übernommen.

2.4 Zulässiges Höchstgewicht der Abfallbehälter

Die Abfallsatzung hat bisher hierzu keine Aussage getroffen. Sollte zukünftig auf Grund von Überschreitungen des zulässigen Höchstgewichts der jeweilige Abfallbehälter nicht entleert werden können, ist nun die Angabe einer genauen Rechtsgrundlage möglich.

2.5 Zulässigkeit von Müllschleusen

Die künftige Abfallsatzung sieht in § 9 Abs. 9 vor, dass Müllschleusen in Großwohnanlagen ab 50 Wohneinheiten auf einem zusammenhängenden Grundstück eingesetzt werden können. Die Einrichtung dieser Müllschleusen bedarf ebenfalls einer Genehmigung. Die Erteilung dieser Genehmigung erfolgt unter Berücksichtigung des Gebotes einer ordnungsgemäßen und gemeinwohlverträglichen Entsorgung.

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Begründung - Seite 10

Vorlage Nr.: 20102107

Stadtamt 67 32 Zä/Sy (1433/2354)	TOP/akt. Beratung
--	-------------------

Nach § 9 Abs. 9 Satz 4 kann die Genehmigung widerrufen werden, wenn eine geordnete Abfallentsorgung nicht mehr gewährleistet ist. Die ordnungsgemäße und gemeinwohlverträgliche Entsorgung ist insbesondere dann gefährdet, wenn die Abfallbehälterstandplätze und /oder die Abfallbehälter selbst verunreinigt sind und hierdurch Ungeziefer und Ratten angezogen werden, Fehllenkungen und illegale Ablagerungen nachgewiesen werden sowie auf Grund von wiederholten technischen Defekten im Schleusensystem der ungehinderte Zugang zum Abfallbehälter erheblich erschwert oder unmöglich ist.

2.6 Verfahren bei über- und fehlbefüllten Abfallbehältern

In dieser Regelung wurde in Anlehnung an die Mustersatzung formuliert, dass die Stadt nicht verpflichtet ist, fehlbefüllte, überfüllte oder überschwere Abfallbehälter zu entleeren.

2.7 Verfahren bei Fehlbefüllung des Papierbehälters

Bei wiederholter Fehlbefüllung des Behälters zur Sammlung von Papier, Pappe und Kartonagen hat die Stadt die Möglichkeit, den Behälter dauerhaft einzuziehen. Diese Möglichkeit sollte gegeben sein, wenn festgestellt werden kann, dass eine geordnete Abfalltrennung trotz Bemühungen des Grundstückseigentümers nicht zu realisieren ist.

2.8 Erweiterung der Sperrgutannahmestellen

Außer am Wertstoffhof der Zentraldeponie Kornharpen kann jetzt auch an den Wertstoffhöfen Am Sattelgut, Brandwacht und Blücherstraße Sperrgut angeliefert werden.

2.9 Elektro- und Elektronikaltgeräte Gefährlicher Abfall Medizinische Abfälle

Bezogen auf diese Abfallarten wurden Vorschriften zur Getrennthaltung, zur Behandlung und zur Überlassung aus der Mustersatzung übernommen bzw. an die Formulierungen der Mustersatzung angepasst.

2.10 Übersicht und Lesbarkeit der Satzung

Die Neufassung der Abfallsatzung beinhaltet zur besseren Übersicht und Lesbarkeit einige weitere redaktionelle Änderungen (siehe Synopse in der Anlage 1).

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Beschlussvorschlag - Seite 1

Vorlage Nr.: 20102107

Stadtamt 67 32 Zä/Sy (1433/2354)	TOP/akt. Beratung
--	-------------------

Bezeichnung der Vorlage
Einführung der kombinierten Wertstofftonne ab dem 01.01.2011 sowie die Neufassung der Abfallsatzung

- 1. Der Rat der Stadt Bochum beschließt die Einführung der kombinierten Wertstofftonne ab dem 01.01.2011.**
- 2. Der Rat der Stadt Bochum beschließt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bochum vom . .2010**

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Beschlussvorschlag - Seite 2

Vorlage Nr.: 20102107

Stadtamt 67 32 Zä/Sy (1433/2354)	TOP/akt. Beratung
--	-------------------

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bochum

(Abfallsatzung – AbfS) vom . .2010

Der Rat der Stadt Bochum hat in seiner Sitzung am . .2010 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO)¹, des § 9 Abs. 1 und 5 des Gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LabfG)², des § 86 Abs. 1 und 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW)³ und in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG)⁴ folgende Satzung beschlossen:

' 1

Zielsetzung und Aufgabe

(1)

Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft, zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen nimmt die Stadt Bochum folgende Aufgaben wahr, soweit nicht der EKOCity Abfallwirtschaftsverband gemäß ' 3 Abs. 3 zuständig ist:

1. die Förderung von Abfallvermeidung,
2. die Verwertung von Abfällen
3. die Beseitigung von Abfällen.

(2)

Die Stadt Bochum betreibt die ihr als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger obliegende Abfallentsorgung als rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

Zur Erledigung der vorgenannten Aufgaben bedient sich die Stadt Bochum der Umweltservice Bochum Gesellschaft mit beschränkter Haftung (USB GmbH).

¹ in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV.NRW.2023)

² vom 21.06.1988 (GV.NRW.S.250) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV.NRW.74)

³ in der Fassung der Bekanntmachung vom 0103.2000 (GV.NRW.S.256) in der zurzeit geltenden Fassung

⁴ vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705)

Beschlussvorlage der Verwaltung - Beschlussvorschlag - Seite 3

Vorlage Nr.: 20102107

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
67 32 Zä/Sy (1433/2354)	

(3)

Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und in Nordrhein-Westfalen tätige Systembetreiber führen die Erfassung von Leichtverpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen aus dem Restabfall zusammen in der kombinierten Wertstofftonne durch. Die Sammlung und Entsorgung der stoffgleichen Nichtverpackungen sind Gegenstand dieser Satzung.

(4)

Die Aufgaben nach Absatz 2 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen zur Bereitstellung, Überlassung, Einsammlung durch Hol- und Bringsysteme, Beförderung, Behandlung, Lagerung und Ablagerung.

(5)

Zu den Aufgaben gehört die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung) und die Nachsorge für städtische Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des ' 36 Abs. 2 KrW-/AbfG.

' 2

Begriffsbestimmungen

1. Abfälle aus privaten Haushaltungen

Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

2. Gewerbeabfälle

Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere Abfälle aus industrieller und gewerblicher Produktion sowie gewerbliche Siedlungsabfälle aus geschäftlicher oder sonstiger beruflicher Tätigkeit.

3. Gewerbliche Siedlungsabfälle

Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Nr. 1 genannten Abfälle.

Beschlussvorlage der Verwaltung - Beschlussvorschlag - Seite 4

Vorlage Nr.: 20102107

Stadtamt 67 32 Zä/Sy (1433/2354)	TOP/akt. Beratung
--	-------------------

4. Bioabfälle

Im Abfall enthaltene, biologisch abbaubare organische Abfallanteile. Hierzu gehören insbesondere pflanzliche Küchenabfälle (z.B. Obst- und Gemüsereste, Kaffeefilter, Topf- und Balkonpflanzen und kleine Mengen an Gartenabfällen).

Keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind:

flüssige Küchenabfälle, Fette, Tierkörperteile und tierische Erzeugnisse wie z. B. Wurst, Fleisch, Gräten, Knochen, sowie Speisereste, die solche Bestandteile enthalten.

5. Leichtverpackungen

Verkaufsverpackungen aus Materialien aller Art mit Ausnahme von Glas und Papier/Pappe/Kartonagen.

6. Stoffgleiche Nichtverpackungen

Produkte, die überwiegend aus Kunststoff oder Metall bestehen und keine Leichtverpackungen darstellen. Dies sind z.B.: Töpfe, Pfannen, Backformen, Aluminiumschalen und -folien, Handwerkzeuge, Küchenwerkzeuge und Besteck, Armaturen, Eimer und Transportboxen, Kinderspielsachen, Abdeckfolien.

7. Bauschutt

Mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten.

8. Erdaushub

Natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.

9. Gefährliche Abfälle

Abfälle im Sinne des § 41 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und der Abfallverzeichnis-Verordnung.

10. Medizinische Abfälle

Abfälle z. B. aus Krankenhäusern, aus Sanatorien, aus der Hauskrankenpflege, aus dem Blutspendedienst, aus Arzt- und Tierarztpraxen, aus Apotheken, von sonstigen Stellen des Gesundheits- und Krankenpflegewesens (Pflegeheime, Hebammen, Zahnarztpraxen) sowie aus medizinischen und veterinärmedizinischen Versuchs-, Untersuchungs- und Forschungsanstalten.

11. Systembetreiber

Betreiber eines Systems zur flächendeckenden Entsorgung von gebrauchten Verkaufsverpackungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV).

Beschlussvorlage der Verwaltung - Beschlussvorschlag - Seite 5

Vorlage Nr.: 20102107

Stadtamt 67 32 Zä/Sy (1433/2354)	TOP/akt. Beratung
--	-------------------

12. Abfallbehälter

Sammelbegriff für Behälter, in denen Abfälle zur Beseitigung (Restabfallbehälter oder graue Tonne) oder Abfälle zur Verwertung (Biotonne oder braune Tonne; Papiertonne oder auch blaue Tonne) gesammelt werden.

13. Grundstück im Sinne dieser Satzung

Unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung ist Grundstück im Sinne dieser Satzung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit im Sinne des Bewertungsgesetzes in der jeweiligen gültigen Fassung bildet.

14. Standplatz

Platz auf dem Grundstück, der zur Aufbewahrung der Abfallbehälter für Rest- und Bioabfälle zwischen den Leerungstagen dient.

' 3

Umfang der Abfallentsorgung

(1)

Die Stadt entsorgt nur die Abfälle, die in der Anlage I, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt sind. Alle anderen Abfälle sind von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt wird. Satz 2 gilt entsprechend für die in der Anlage I genannten Abfälle, soweit sie aufgrund ihrer Inhaltsstoffe, Mengen oder Eigenschaften nicht auf Abfallentsorgungsanlagen im Sinne von ' 15 entsorgt werden können.

Die Entsorgungspflicht der Stadt umfasst nach Maßgabe des ' 13 ebenfalls gefährliche Abfälle aus Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen und Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie in Anlage II, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt sind und eine Gesamtmenge von 500 kg/Jahr je Abfallerzeuger nicht übersteigen.

Von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach ' 24 KrW-/AbfG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und soweit nicht die öffentlichen Entsorgungsträger aufgrund einer Bestimmung nach ' 24 Abs. 2 Nr. 4 KrW-/AbfG an der Rücknahme mitwirken.

(2)

Darüber hinaus kann die Stadt im Einzelfall mit Zustimmung der Bezirksregierung Arnsberg Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen. Die Stadt kann die

Beschlussvorlage der Verwaltung - Beschlussvorschlag - Seite 6

Vorlage Nr.: 20102107

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
67 32 Zä/Sy (1433/2354)	

Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(3)

Die thermische Behandlung, die mechanische Aufbereitung, die Vorbehandlung und Beseitigung von überlassungspflichtigen / überlassenen Abfällen zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen als Teilaufgabe der Abfallentsorgung obliegt dem Abfallwirtschaftsverband EKOCity als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger. Die hierfür verbindlichen Regelungen enthält die Abfallsatzung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer jeweils gültigen Form. Die dem Verband zu überlassenden Abfallarten sind in der Anlage III zu dieser Satzung nachrichtlich aufgeführt.

(4)

Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt und durch den EKOCity Abfallwirtschaftsverband ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie dem Abfallgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Abfallentsorgung verpflichtet.

' 4

Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang

(1)

Jeder Eigentümer eines Grundstücks im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, sein Grundstück an die Abfallentsorgung der Stadt anzuschließen (Anschlussrecht).

Jeder Anschlussberechtigte und jeder sonstige Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, die von der Stadt zur Verfügung gestellten Sammelbehälter (Abfallbehälter auf den Grundstücken, allgemein zugängliche Sammelcontainer mit besonderer Zweckbestimmung) und die sonstigen Anlagen und Einrichtungen der Abfallentsorgung bestimmungsgemäß zu benutzen (Benutzungsrecht).

Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Stadt ausgeschlossen ist, erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweiligen Benutzungsordnung bei einer Anlage im Sinne des ' 15 zur Abfallentsorgung anzuliefern.

(2)

Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück im Rahmen dieser Satzung an die Abfallentsorgung der Stadt anzuschließen.

Daneben sind die Erzeuger und Besitzer von Gewerbeabfällen zum Anschluss verpflichtet (Anschlusszwang).

Beschlussvorlage der Verwaltung - Beschlussvorschlag - Seite 7

Vorlage Nr.: 20102107

Stadtamt 67 32 Zä/Sy (1433/2354)	TOP/akt. Beratung
--	-------------------

Jeder Anschlussberechtigte und sonstige Abfallbesitzer ist verpflichtet, im Rahmen des Anschlusszwanges die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihm angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle der Stadt satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungszwang).

(3)

Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Stadt ausgeschlossen ist (' 3), erstrecken sich Anschluss- und Benutzungszwang nur darauf, die Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweiligen Benutzungsordnung bei einer Anlage im Sinne des ' 15 zur Abfallentsorgung zu überlassen.

(4)

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohn- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher, sonstige dinglich zum Besitz eines Grundstücks Berechtigte sowie diejenigen, die ohne Eigentümer o. ä. zu sein, die tatsächliche Gewalt über das Grundstück in der Weise ausüben, dass sie den Eigentümer o. ä. von der Einwirkung auf das Grundstück ausschließen können.

(5)

Die Grundstückseigentümer werden von den ihnen nach dieser Satzung obliegenden Pflichten nicht dadurch befreit, dass neben ihnen noch andere Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige vorhanden sind.

' 5

Ausnahmen und Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1)

Der Benutzungszwang gemäß ' 4 Abs.2 besteht nicht,

1. soweit Abfälle nach ' 3 Abs. 1 oder 2 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
2. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
3. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

(2)

Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird auf Antrag erteilt,

Beschlussvorlage der Verwaltung - Beschlussvorschlag - Seite 8

Vorlage Nr.: 20102107

Stadtamt 67 32 Zä/Sy (1433/2354)	TOP/akt. Beratung
--	-------------------

1. soweit der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen nachweist, dass er Abfälle zur Verwertung selbst auf dem an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenverwertung).
2. soweit der Erzeuger oder Besitzer von Gewerbeabfällen nachweist, dass er diese Abfälle in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung nicht erfordern.

' 6

Benutzung der Abfallentsorgung der Stadt, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang

(1)

Die Benutzung der Abfallentsorgung der Stadt beginnt mit der Aufstellung/Entgegennahme der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter, im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern mit der in zulässiger Weise bewirkten Bereitstellung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage.

(2)

Der Benutzungspflichtige hat Abfälle getrennt zu halten und in die dafür ausschließlich vorgesehenen Behälter auf dem Grundstück (Holsystem) bzw. in die entsprechenden im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Depotcontainer (Bringsystem) einzubringen.

Vorübergehend zusätzlich anfallender gemischter Siedlungsabfall - Abfallschlüssel 20 03 01 - (sog. Spitzenmüll) kann, bei nicht gewerblicher Anlieferung und soweit der Umfang von 2 m³ nicht überschritten wird, am Wertstoffhof Brelohstr. (ZDK) angeliefert werden.

(3)

Abfälle fallen an, sobald ihre Abfalleigenschaften erfüllt sind (' 3 Abs. 1 KrW-/AbfG).

(4)

Unbefugten ist es nicht gestattet, Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Abfälle gem. Anlage I gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei den städtischen Abfallentsorgungsanlagen angenommen worden sind.

(5)

Die Stadt ist nicht verpflichtet, in den in ihr Eigentum übergegangenen Abfällen nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. In diesen Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Beschlussvorschlag - Seite 9

Vorlage Nr.: 20102107

Stadtamt 67 32 Zä/Sy (1433/2354)	TOP/akt. Beratung
--	-------------------

' 7 Abfallbehälter

(1)

Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl, Zweck und Größe der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Leerung.

(2)

Für das Einsammeln von Abfällen werden folgende Abfallbehälter vorgehalten:

Restabfall

- 30 l-Behälter
- 40 l-Behälter
- 60 l-Behälter
- 80 l-Behälter
- 120 l-Behälter
- 240 l-Behälter
- 660 l-Behälter
- 770 l-Behälter
- 1.100 l-Behälter

Bioabfall

- 30 l-Behälter
- 40 l-Behälter
- 60 l-Behälter
- 80 l-Behälter
- 120 l-Behälter
- 240 l-Behälter

Papierabfall

- 120 l-Behälter
- 240 l-Behälter
- 660 l-Behälter
- 770 l-Behälter
- 1.100 l-Behälter

Kombinierte Wertstofftonne

- 120 l-Behälter
- 240 l-Behälter
- 660 l-Behälter
- 770 l-Behälter
- 1.100 l-Behälter

Beschlussvorlage der Verwaltung - Beschlussvorschlag - Seite 10

Vorlage Nr.: 20102107

Stadtamt 67 32 Zä/Sy (1433/2354)	TOP/akt. Beratung
--	-------------------

Für vorübergehend zusätzlich anfallenden Restabfall, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcke eignet, können die von der Stadt zugelassenen, besonders kenntlich gemachten Abfallsäcke genutzt werden.

(3)

Abfallbehälter und Abfallsäcke werden ausschließlich durch die Stadt zur Verfügung gestellt.

(4)

Bei Wohngrundstücken richtet sich das erforderliche Behältervolumen für Rest- und Bioabfall in der Regel nach der Zahl der Bewohner. Regelmäßig sollen insgesamt 20 l Behältervolumen je Person und Woche zur Verfügung stehen.

Für Eigenkompostierer verringert sich das regelmäßige Behältervolumen auf 15 l je Person und Woche. Nutzer des Bioabfallbehälters und / oder Eigenkompostierer haben jedoch mindestens einen 30 l-Behälter für Restabfälle vorzuhalten.

Das Behältervolumen für Erzeuger / Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen im Sinne der Gewerbeabfallverordnung beträgt mindestens 120 l pro Woche. In Ausnahmefällen kann die Stadt auf schriftlichen Antrag ein geringeres Behältervolumen zulassen.

Dieser Antrag ist mit detaillierten Angaben über Veränderungen der Bewohnerzahl, der Grundstücksnutzung und/ oder belegbaren durchgeführten Maßnahmen zur Restabfallreduzierung bzw. -vermeidung einzureichen. Die Stadt entscheidet über die Höhe des reduzierten Behältervolumens unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Abfallentsorgung.

Zu diesem Zweck sind die Stadt und die Umweltservice Bochum GmbH berechtigt, während eines repräsentativen Zeitraumes von zwei Monaten regelmäßige Füllstandskontrollen der Abfallbehälter vorzunehmen.

Wenn durch die Füllstandskontrollen eine geringere Abfallmenge nachgewiesen wird und eine Überfüllung bzw. Verdichtung der Behälter nicht zu befürchten ist, wird dem Reduzierungsantrag frühestens mit Wirkung des Folgemonats stattgegeben. Anträge auf Reduzierung des Behältervolumens sind nur einmal pro Kalenderhalbjahr zulässig.

Bei sonstigen Grundstücken richtet sich das erforderliche Behältervolumen nach den Erfordernissen einer geordneten Abfallentsorgung, den betrieblichen Erfordernissen und bestehenden Erfahrungswerten. Bei gemischt genutzten Grundstücken gelten die vorgenannten Grundsätze jeweils für die betreffende Nutzung.

(5)

Auf jedem nicht ausschließlich gewerblich genutzten Grundstück ist mindestens ein Abfallbehälter zur Aufnahme von Papier, Pappe und Kartonagen in der Regel im Verhältnis 1 : 1 zu den Restabfallbehältern aufzustellen.

Sind auf dem Grundstück nachweislich keine ausreichenden Stellmöglichkeiten für den / die Abfallbehälter vorhanden, kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen von einer Aufstellung der Abfall-

Beschlussvorlage der Verwaltung - Beschlussvorschlag - Seite 11

Vorlage Nr.: 20102107

Stadtamt 67 32 Zä/Sy (1433/2354)	TOP/akt. Beratung
--	-------------------

behälter abgesehen werden. Im Fall von Satz 2 ist das Altpapier der Stadt von den Benutzungspflichtigen über die aufgestellten Depotcontainer zu überlassen bzw. an den Wertstoffhöfen anzuliefern.

(6)

Die kombinierte Wertstofftonne wird als besonders kenntlich gemachter Abfallbehälter in der Regel im Verhältnis 1:1 zu den Behältern zur Aufnahme von Papier, Pappe und Kartonagen zur Verfügung gestellt. Sollte auf dem Grundstück eine kombinierte Wertstofftonne nicht vorhanden sein, sind die zur Verfügung gestellten Wertstoffsäcke zu benutzen und zu überlassen bzw. ebenfalls an den Wertstoffhöfen anzuliefern.

(7)

Zur Aufnahme von Bioabfällen werden besonders kenntlich gemachte Abfallbehälter auf Anforderung zur Verfügung gestellt; eine Pflicht zur Aufstellung besteht nicht.

(8)

Für mehrere Grundstücke kann die Stadt die Aufstellung eines oder mehrerer Abfallbehälter/s zur gemeinsamen Benutzung an dem dafür vorgesehenen Standplatz verlangen.

(9)

Reichen für ein Grundstück die gestellten Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht aus, so hat der Grundstückseigentümer die erforderlichen weiteren Abfallbehälter bei der Stadt rechtzeitig schriftlich anzufordern. Dies gilt auch, wenn sich die maßgebliche Personenzahl auf dem Grundstück derart ändert, dass nach der Mindestbemessungsgrenze ein größerer Abfallbehälter vorzuhalten ist. Werden die zusätzlich benötigten Abfallbehälter nicht beantragt, können sie von Amts wegen aufgestellt werden.

(10)

Für die Aufnahme von gelegentlich anfallenden Kleinabfällen stehen im Stadtgebiet entsprechende Abfallbehälter zur Verfügung.

' 8

Zweckbestimmung und Benutzung der Abfallbehälter

(1)

Die von der Stadt einzusammelnden Abfälle sind in die jeweiligen zur Verfügung gestellten Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung einzufüllen.

Die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer müssen sicherstellen, dass die Abfallbehälter von allen berechtigten Benutzern regelmäßig befüllt werden können.

Beschlussvorlage der Verwaltung - Beschlussvorschlag - Seite 12

Vorlage Nr.: 20102107

Stadtamt 67 32 Zä/Sy (1433/2354)	TOP/akt. Beratung
--	-------------------

(2)

Soweit die Stadt Depotcontainer oder sonstige Behältnisse zur Sammlung von Abfällen aufstellt oder zur Verfügung stellt, dürfen in diese ausschließlich die jeweils hierfür zugelassenen Abfälle eingefüllt werden.

Die Depotcontainer dürfen ausschließlich werktags in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr befüllt werden.

(3)

Die Behälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur zweckentsprechend verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich schließen lassen. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter gepresst, eingestampft oder in ihnen verbrannt werden.

Brennende, glühende oder heiße Abfälle dürfen in Abfallbehälter nicht eingefüllt werden.

Die befüllten Behälter dürfen folgende Gewichte nicht überschreiten:

30, 40, 60, 80, 120l-Behälter	50 kg
240 l-Behälter	100 kg
660 l-Behälter	280 kg
770 l-Behälter	320 kg
1.100 l-Behälter	450 kg

Das Einzelgewicht der gefüllten Abfallsäcke darf 20 kg nicht überschreiten.

(4)

Bei starker Verschmutzung haben die Grundstückseigentümer die Abfallbehälter selbst zu reinigen. Auf Antrag des Grundstückseigentümers übernimmt die USB GmbH gegen Erstattung der Kosten die Reinigung oder den Austausch der Behälter. Bei einer Verschmutzung, die die Entleerung behindert, wird nach einer einmaligen vergeblichen Aufforderung eine kostenpflichtige Reinigung oder der Austausch von Amts wegen durchgeführt.

(5)

Die Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung von Abfallbehältern oder durch Einbringen nicht zugelassener Stoffe und Gegenstände im Abfallbehälter an den Sammelfahrzeugen oder den Anlagen zur Abfallentsorgung entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Beschlussvorschlag - Seite 13

Vorlage Nr.: 20102107

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
67 32 Zä/Sy (1433/2354)	

' 9

Standplätze, Schränke, Aufzüge und Transportwege für Abfallbehälter

(1)

Für die Abfallbehälter zur Sammlung von Rest- bzw. Bioabfall sind von den Grundstückseigentümern Standplätze einzurichten. Die Standplätze sind so anzulegen, dass die Abfallbehälter von der Straße aus möglichst nicht gesehen und ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust zur Entleerung abgeholt werden können.

(2)

Standplätze für freistehende Abfallbehälter i. S. von Abs. 1 sollen einen Mindestabstand von 5 m von Aufenthaltsräumen haben. Die Standplätze müssen einen harten, glatten und unbeweglichen (betonierten oder gepflasterten) Boden haben. Die Standplätze müssen ein für das jederzeitige Abfließen von Wasser ausreichendes Gefälle (max. 1 Prozent) aufweisen.

(3)

Das Fundament von Abfallbehälterschrank muss bündig mit dem befestigten Transportweg (Absatz 7) abschließen. Stehen Schränke im Gefälle, darf der Abstand zwischen dem Schrankboden und dem befestigten Transportweg an der niedrigsten Stelle höchstens 2 cm betragen. Die Schranktüren sollen so angeschlagen sein, dass sie sich entgegen der Transportrichtung der Abfallbehälter öffnen lassen. Die Schranktüren müssen von Hand, ohne Zuhilfenahme von Schlüsseln oder Werkzeugen, zu öffnen und zu schließen sein. Sie dürfen grundsätzlich im geöffneten Zustand nicht in den öffentlichen Straßenraum hineinragen.

Abfallbehälterschranke müssen so beschaffen sein, dass eine Entnahme der Abfallbehälter durch den Entsorger schadfrei möglich ist, sie keine Verletzungen verursachen können und die Behälter bei der Entnahme nicht angehoben werden müssen.

(4)

Die Aufstellung beweglicher Abfallbehälter i. S. von Abs. 1 innerhalb von Gebäuden ist nur zulässig, wenn auf dem Grundstück kein anderer geeigneter Standplatz eingerichtet werden kann und für die Aufstellung ein besonderer Raum vorhanden ist. Dieser muss gut belüftet sein. Sofern eine direkte, hygienisch einwandfreie Be- und Entlüftung über die Außenwand des Gebäudes nicht möglich ist, muss sie über das Dach des Gebäudes erfolgen.

(5)

Elektrisch betriebene Abfallbehälteraufzüge dürfen mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt im öffentlichen Gehweg (nicht in der Fahrbahn) münden. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn auf dem privaten Grundstück die Mündung nicht ganz oder teilweise angelegt werden kann. Der Aufzug muss alle Sicherheitsvorrichtungen für Lastenaufzüge, insbesondere für die Bedienenden und die Fußgänger, aufweisen.

(6)

Die Transportwege für die Abfallbehälter i. S. von Abs. 1 dürfen vom Standplatz oder vom Abfallbehälterschrank (Absätze 2 bis 5) bis zur Grundstücksgrenze an der öffentlichen Straße nicht

Beschlussvorlage der Verwaltung - Beschlussvorschlag - Seite 14

Vorlage Nr.: 20102107

Stadtamt 67 32 Zä/Sy (1433/2354)	TOP/akt. Beratung
--	-------------------

mehr als 10 m betragen. Ausnahmen können in Einzelfällen von der Stadt auf schriftlich begründeten Antrag zugelassen werden. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden.

(7)

Die Transportwege müssen mindestens insgesamt 1,20 m breit sein und in mindestens 0,90 m Breite gemäß Absätze 2 Satz 3 befestigt sein. Der Grundstückseigentümer hat den befestigten Transportweg von Laub, Grasbüscheln, Moos, Schnee und Eis freizuhalten. Befinden sich im Transportweg Türen, so müssen diese geeignete Feststellvorrichtungen besitzen. Durchgänge durch Gebäude müssen mindestens 2 m hoch und 1 m, bei Behältern ab 1.100 l 1,5 m, breit sein. Bei Dunkelheit sind die Transportwege zu beleuchten.

(8)

Die Transportwege dürfen keine Stufen, Kanten oder größere Unebenheiten aufweisen. Etwaige Höhenunterschiede sind durch Rampen mit einer maximalen Steigung von 10 Prozent bei 30 l bis 240 l-Abfallbehältern, von fünf Prozent bei 660 l bis 1.100 l-Abfallbehältern auszugleichen.

(9)

Standplätze, Abfallbehälterschranken, Aufzüge und Transportwege sind mit der Stadt als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger abzustimmen und bedürfen einer Genehmigung. Müllschleusen können in Großwohnanlagen ab 50 Wohneinheiten auf einem zusammenhängenden Grundstück eingesetzt werden; die Einrichtung dieser Müllschleusen bedarf ebenfalls einer Genehmigung. Die Erteilung dieser Genehmigungen erfolgt unter Berücksichtigung des Gebotes einer ordnungsgemäßen und gemeinwohlverträglichen Abfallentsorgung.

Die Genehmigung kann widerrufen werden, sobald die Genehmigungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen bzw. wenn eine geordnete Abfallentsorgung nicht mehr gewährleistet ist.

(10)

Die von der Stadt zugelassenen Abfallsäcke sind auf den Grundstücken hygienisch und gesundheitlich unbedenklich zu lagern bzw. aufzustellen.

' 10 Abfuhr

(1)

Häufigkeit und Zeit der Leerung werden durch die Stadt bestimmt.

Die Behälter für Rest- und Bioabfälle werden in der Regel einmal vierzehntägig werktags entleert. Im Einzelfall kann auf Antrag ein kürzerer Entsorgungsrhythmus festgesetzt werden. Zum Zwecke der Entleerung werden die Behälter von ihren Standplätzen oder aus den Abfallbehälterschranken geholt und nach der Entleerung dorthin zurückgebracht (Vollservice).

Beschlussvorlage der Verwaltung - Beschlussvorschlag - Seite 15

Vorlage Nr.: 20102107

Stadtamt 67 32 Zä/Sy (1433/2354)	TOP/akt. Beratung
--	-------------------

Die Behälter für die Sammlung von Papier, Pappe und Kartonagen werden in der Regel vierwöchentlich geleert. Die Behälter zur Sammlung der Wertstoffabfälle sowie die entsprechenden Säcke werden in der Regel 14tägig geleert bzw. abgeholt.

Sie sind von den Benutzungspflichtigen am Abfuhrtag bis 7.00 Uhr - frühestens aber am Abend vor der Leerung - auf dem Gehweg an der Straßenseite des Grundstücks oder, wenn das nicht möglich ist, auf dem Grundstück an der Grundstücksgrenze zur Entleerung/ Abholung bereit zu stellen. Die Behälter sind nach der Leerung unverzüglich an ihren Standplatz zurückzubringen (Teilservice).

Der Vollservice oder auch eine häufigere Leerung kann mit der USB GmbH gegen Entgelt vereinbart werden.

(2)

Fällt die Leerung auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird sie vorgezogen oder nachgeholt. Auf diese Abweichungen werden die Benutzungspflichtigen rechtzeitig vorher durch Presseveröffentlichungen hingewiesen.

(3)

Die Bereitstellung fehlbefüllter oder überfüllter Abfallbehälter sowie die Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts der Behälter entbinden die Stadt von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der im Behälter befindlichen Abfälle im Rahmen der regelmäßigen Abfuhr. Maßgeblich sind die Vorschriften zur Getrennthaltung gem. ' 6 Abs. 2 und ' 8 Abs. 1 sowie zur Behälterbefüllung und Einhaltung der Gewichtsobergrenzen gem. ' 8 Abs. 3 dieser Satzung.

(4)

Der Anschlusspflichtige hat nach Aufforderung durch die Stadt den ordnungsgemäßen Zustand zur Leerung der Behälter im Sinne des Abs. 3 herzustellen oder eine gebührenpflichtige Sonderleerung zu beantragen.

Bei wiederholter Fehlbefüllung der Biotonne, der Papiertonne oder der kombinierten Wertstofftonne hat die Stadt die Möglichkeit, den Behälter dauerhaft einzuziehen.

(5)

Der ungehinderte Zugang zu den Abfallbehältern ist sicherzustellen.

Werden die Behälter für Rest- und Bioabfälle in Gebäuden aufgestellt oder entspricht der Standplatz und/oder der Transportweg nicht den Bestimmungen dieser Satzung, hat der Benutzungspflichtige die Abfallbehälter am Abfuhrtag bis 7.00 Uhr - frühestens aber am Abend vor der Leerung - auf dem privaten Grundstück an für die Abfuhr gut zugänglicher Stelle (z. B. Einfahrt) oder, wenn das nicht möglich ist, auf dem Gehweg an der Straßenseite des Grundstückes bereitzustellen und sie nach der Leerung unverzüglich an ihren Standplatz zurückzubringen.

Satz 2 gilt entsprechend, wenn das Grundstück an einer Straße liegt, die mit den Abfallsammelfahrzeugen nicht befahren werden kann oder keine für Abfallsammelfahrzeuge geeignete Wendemöglichkeit hat, ferner wenn für einen vorübergehenden Zeitraum die sonst übli-

Beschlussvorlage der Verwaltung - Beschlussvorschlag - Seite 16

Vorlage Nr.: 20102107

Stadtamt 67 32 Zä/Sy (1433/2354)	TOP/akt. Beratung
--	-------------------

che Zu- oder Abfahrt zu dem Grundstück gesperrt ist. Im Falle von Satz 3 hat der Benutzungspflichtige die Abfallbehälter zu der nächsten befahrbaren Straße zu bringen. Die Bereitstellung der Abfallbehälter muss dort so geschehen, dass Fußgänger und Fahrzeuge nicht gefährdet, behindert oder nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden.

(6)

Die Absätze 1 bis 5 gelten sinngemäß für die Abfallsäcke.

(7)

Die Entleerung der Depotcontainer erfolgt jeweils nach Bedarf. Abfallbehälter für Kleinabfälle (' 7 Abs. 9) werden regelmäßig entleert.

§ 11

Sperrgut

(1)

Sperrige Abfälle, die in privaten Haushaltungen anfallen, sind solche, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Beschaffenheit auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in den bereitgestellten städtischen Abfallbehältern untergebracht werden können, insbesondere Haushaltsgegenstände und Möbel (Sperrgut).

Sperrgut sind nicht Bauteile wie Fensterrahmen, Türen, Badewannen u. ä., ferner nicht Mopeds und Motorräder u. ä., Autoreifen.

Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände als Sperrgut entsorgt werden.

(2)

Sperrgut wird einmal jährlich je Haushalt entsorgt, wenn der Benutzungspflichtige dies unter Angabe von Art und Menge des Abfalls beantragt. Die Stadt bestimmt den Abholzeitpunkt und teilt ihn dem Benutzungspflichtigen mit. Das Sperrgut ist am Abfuhrtag bis 7.00 Uhr zu ebener Erde auf dem Grundstück an einem für das Sammelfahrzeug leicht erreichbaren Standplatz an der Grundstücksgrenze bereitzustellen. Falls dies nicht möglich ist, soll das Sperrgut auf dem Gehweg der öffentlichen Straße vor dem Grundstück in nicht verkehrsbehindernder Weise bereitgestellt werden.

Der Besteller oder ein von ihm Beauftragter muss bei der Abholung des Sperrguts zugegen sein. Nach der Abfuhr des Sperrguts hat der Besteller der Sperrgutabfuhr oder dessen Beauftragter den Gehweg unverzüglich in ausreichendem Maße zu säubern und insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass Abfälle, die nicht der Sperrgutabfuhr unterliegen und somit von der Sperrgutsammlung nicht erfasst wurden, ordnungsgemäß entsorgt werden.

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Beschlussvorschlag - Seite 17

Vorlage Nr.: 20102107

Stadtamt 67 32 Zä/Sy (1433/2354)	TOP/akt. Beratung
--	-------------------

(3)

Sperrgut, das im bekanntgegebenen Abholzeitraum nicht abgeholt wurde, ist von dem Veranlasser unaufgefordert am Abholtag unverzüglich nach 20.00 Uhr aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.

(4)

Sperrgut kann auch unmittelbar an den Wertstoffhöfen Brelohstraße, Am Sattelgut, Brandwacht und Blücherstraße entsprechend deren Zweckbestimmung angeliefert werden.

Näheres regelt die jeweilige Benutzungsordnung, die an den Abfallentsorgungsanlagen aushängt.

§ 12

Elektro- und Elektronikgeräte

(1)

Besitzer von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektroaltgeräte) im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes aus privaten Haushaltungen sind verpflichtet, diese einer vom restlichen Abfall getrennten Erfassung zuzuführen. Die Elektroaltgeräte werden in fünf Gruppen unterteilt:

1. Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte (z.B. Waschmaschinen, Elektroherde, Trockner);
2. Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen);
3. Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Bildschirmgeräte;
4. Gasentladungslampen (Leuchtstoffröhren);
5. Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente.

(2)

Elektroaltgeräte der Gruppen 1 - 5 können von Endnutzern in haushaltsüblichen Mengen an den dafür eingerichteten Sammelstellen an den Wertstoffhöfen abgegeben werden.

Auf Antrag werden sie mit Ausnahme von Leuchtstoffröhren im Rahmen der jährlichen Sperrmüllabfuhr auch abgeholt.

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Beschlussvorschlag - Seite 18

Vorlage Nr.: 20102107

Stadtamt 67 32 Zä/Sy (1433/2354)	TOP/akt. Beratung
--	-------------------

Bei Anlieferung von mehr als 10 Großgeräten der Gruppen 1, 2 und 3 ist vorab eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Darüber hinaus sind Anlieferungsort und -zeit mit der Stadt bzw. dem von ihr beauftragten Unternehmen abzustimmen. Die Herkunft der Geräte ist der Sammelstelle vom Anlieferer auf Verlangen schriftlich nachzuweisen.

Geräte, die eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit von Menschen darstellen, sind von der Annahme und Abholung ausgeschlossen.

§ 13

Gefährlicher Abfall

(1)

Gefährlicher Abfall muss von nicht gefährlichem Abfall und untereinander getrennt gehalten werden. Zu den gefährlichen Abfällen gehören z.B.

1. Säuren und Laugen,
2. Lacke und Lösemittel,
3. Bremsflüssigkeiten, Frostschutzmittel, Kühlfüssigkeiten und andere umweltschädliche Stoffe.

Die Abfälle sind bei den von der Stadt eingerichteten Sammelstellen abzugeben.

(2)

Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe können max. eine Menge von insgesamt 100 kg der in der Anlage II aufgeführten Abfälle je Anlieferung an den dafür eingerichteten Sammelstellen abgeben. Größere und/oder mehrmalige Anlieferungen bedürfen der telefonischen Voranmeldung und der Zustimmung der USB GmbH.

Bei der Anlieferung der Abfälle hat sich der Abfallbesitzer oder -erzeuger durch amtlichen Lichtbildausweis und - soweit gewerberechtlich vorhanden - mit der Gewerbeanzeige im Sinne des § 14 Gewerbeordnung auszuweisen.

(3)

Die Sammelstellen werden in geeigneter Weise bekanntgegeben und können zudem bei der Stadt und bei der USB-GmbH erfragt werden.

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Beschlussvorschlag - Seite 19

Vorlage Nr.: 20102107

Stadtamt 67 32 Zä/Sy (1433/2354)	TOP/akt. Beratung
--	-------------------

§ 14

Medizinische Abfälle

Mit den nachfolgend genannten medizinischen, nicht infektiösen Abfällen ist, bevor sie zur Entsorgung bereitgestellt werden, folgendermaßen zu verfahren:

1. Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitz- und scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch sind in feste, undurchsichtige Behältnisse aus Kunststoff zu verpacken.
2. Verbandmaterial, Tupfer, Spatel, Pappbecher und sonstige durch Berührung mit Blut, Speichel und Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigte Abfälle sind in einfachen Plastiksäcken mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken und zuzubinden.

Der Abfallbesitzer hat in jedem Fall sicherzustellen, dass niemand durch die eingesammelten und zum Transport bereitgestellten Abfälle gefährdet wird.

§ 15

Abfallentsorgungsanlagen

Der EKOCity Abfallwirtschaftsverband entsorgt die in der Anlage III genannten Abfälle in eigenen Anlagen. Näheres regelt die Abfallsatzung des Verbandes.

§ 16

Anlieferung von Abfällen

(1)

Abfälle, die bei Abfallentsorgungsanlagen oder Sammelstellen angeliefert werden, sind ordnungsgemäß zu deklarieren und so zu überlassen, dass der Betriebsablauf in den Abfallentsorgungsanlagen nicht beeinträchtigt wird.

Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen richtet sich im Übrigen nach der jeweiligen Benutzungsordnung. Die Anweisungen des Personals der Anlage sind zu befolgen.

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Beschlussvorschlag - Seite 20

Vorlage Nr.: 20102107

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
67 32 Zä/Sy (1433/2354)	

(2)

Ist der Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage gestört, so ist die Stadt insoweit vorübergehend nicht zur Annahme von Abfällen verpflichtet.

§ 17

Anzeige- und Auskunftspflicht

(1)

Der Grundstückseigentümer oder sonstige Verpflichtete haben der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren Art und voraussichtliche Menge, die Anzahl der Bewohner des Grundstückes sowie jede diesbezügliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2)

Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich von dem Wechsel zu benachrichtigen.

(3)

Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Inhaber von Betrieben und Einrichtungen, aus denen regelmäßig Abfälle gesammelt bzw. bei Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden.

(4)

Soweit es zur Durchführung dieser Satzung erforderlich ist, müssen die Anschlusspflichtigen sowie die Abfallbesitzer die notwendigen Auskünfte erteilen.

§ 18

Betretungsrecht

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 14 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts-/ und Abfallgesetz).

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Beschlussvorschlag - Seite 21

Vorlage Nr.: 20102107

Stadtamt 67 32 Zä/Sy (1433/2354)	TOP/akt. Beratung
--	-------------------

§ 19

Haftung

Für Schäden, die bei der Durchführung der Abfallentsorgung entstehen, haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 20

Unterbrechung des Betriebes der Abfallentsorgung

(1)

Wird der Betrieb der Abfallentsorgung vorübergehend unterbrochen und eingeschränkt, beispielsweise bei betrieblicher Störung, Streiks oder betriebsnotwendigen Arbeiten, so werden die erforderlichen Maßnahmen baldmöglichst nachgeholt.

(2)

In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung von Gebühren oder Entgelten. Ein Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen.

§ 21

Gebühren

Für die Benutzung der Abfallentsorgung der Stadt Bochum werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt erhoben.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

(1)

Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Vorschriften

Beschlussvorlage der Verwaltung - Beschlussvorschlag - Seite 22

Vorlage Nr.: 20102107

Stadtamt 67 32 Zä/Sy (1433/2354)	TOP/akt. Beratung
--	-------------------

- a) des § 3 Abs. 1 und 2 ausgeschlossene Abfälle in die Abfallbehälter oder Abfallsäcke einfüllt, zur Sperrgutabfuhr bereitstellt oder bei den Abfallentsorgungsanlagen anliefert,
- b) des § 4 Abs. 2 sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung der Stadt Bochum anschließt oder die anfallenden Abfälle nicht der Abfallentsorgung der Stadt überlässt,
- c) des § 6 Abs. 2 Abfälle nicht getrennt hält und nicht in den dafür zur Verfügung gestellten Sammeleinrichtungen entsorgt bzw. anliefert,
- d) des § 6 Abs. 4 angefallene Abfälle durchsucht oder wegnimmt,
- e) des § 8 Abs. 1, 2 und 3 Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Art und Weise zur Entsorgung überlässt,
- f) des § 11 Abs. 1, 2 und 3 Sperrgut nicht in der vorgeschriebenen Art und Weise überlässt oder andere als dem Sperrgut unterliegende Abfälle bereitstellt oder nicht abgeholtes Sperrgut am Abholtag nach 20.00 Uhr nicht unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum entfernt,
- g) des § 12 Abs. 1 Elektro- und Elektronikaltgeräte nicht einer vom restlichen Abfall getrennten Erfassung zuführt,
- h) des § 13 Abs. 1 gefährliche Abfälle nicht untereinander oder von nicht gefährlichen Abfällen getrennt hält,
- i) des § 14 die dort genannten Abfälle nicht wie vorgeschrieben entsorgt,
- j) des § 16 Abs. 1 gegen die Vorschriften der Benutzungsordnung an den Abfallentsorgungsanlagen verstößt,
- k) der §§ 17 und 18 seiner Anzeige- und Auskunftspflicht nicht nachkommt oder den Zutritt verweigert.

(2)

Jede Ordnungswidrigkeit im Sinne des Absatzes 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EURO geahndet werden.

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Beschlussvorschlag - Seite 23

Vorlage Nr.: 20102107

Stadtamt 67 32 Zä/Sy (1433/2354)	TOP/akt. Beratung
--	-------------------

(3)

Ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 20 Bauordnung Nordrhein-Westfalen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift dieser Satzung über die Gestaltung von Standplätzen nach § 9 zuwider handelt.

§ 23

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher in der Stadt Bochum geltende Satzung über die Abfallentsorgung außer Kraft.

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Beschlussvorschlag - Seite 24

Vorlage Nr.: 20102107

Stadtamt 67 32 Zä/Sy (1433/2354)	TOP/akt. Beratung
--	-------------------

Anlage I

zu § 3 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 der Abfallsatzung

Abfallartenkatalog zur Abfallsatzung

Abfallschlüssel Bezeichnung

20 01 01	Papier und Pappe
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle *
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 07	Sperrmüll *

* nur aus privaten Haushaltungen und aus Gewerbebetrieben in haushaltsüblichen Mengen

Anlage II zur Abfallsatzung

Annahmekatalog für gefährliche Abfälle aus Haushaltungen und Kleinmengen aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben gem. § 13 der Abfallsatzung

Abfallschlüssel Bezeichnung

15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
20 01 13	Lösemittel
20 01 14	Säuren
20 01 15	Laugen
20 01 17	Fotochemikalien
20 01 19	Pestizide
20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 29	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

Die Annahme weiterer Stoffe erfolgt nur nach vorheriger Zustimmung der Stadt.

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Beschlussvorschlag - Seite 25

Vorlage Nr.: 20102107

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
67 32 Zä/Sy (1433/2354)	

Anlage III zu § 3 Abs. 3 und § 15 Abs. 1 der Abfallsatzung

Katalog der dem EKOCity Abfallwirtschaftsverband zu überlassenden Abfallarten

Abfallschlüssel Bezeichnung

- 15 Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)
 - 15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff
 - 15 01 06 Gemischte Verpackungen
 - 15 02 03 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen

- 17 Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
 - 17 09 04 Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen

- 18 Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)
 - 18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)

- 19 Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
 - 19 05 01 Nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
 - 19 08 01 Sieb- und Rechenrückstände
 - 19 12 12 Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen)

- 20 Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
 - 20 01 01 Papier und Pappe
 - 20 01 08 Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
 - 20 01 10 Bekleidung
 - 20 01 11 Textilien
 - 20 01 25 Speiseöle und -fette
 - 20 01 28 Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
 - 20 01 37 Holz, das gefährliche Stoffe enthält
 - 20 01 38 Holz, mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
 - 20 01 39 Kunststoffe
 - 20 02 01 Biologisch abbaubare Abfälle

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Beschlussvorschlag - Seite 26

Vorlage Nr.: 20102107

Stadtamt 67 32 Zä/Sy (1433/2354)	TOP/akt. Beratung
--	-------------------

- 20 02 03 Andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
- 20 03 01 Gemischte Siedlungsabfälle
- 20 03 02 Marktabfälle
- 20 03 03 Straßenkehricht
- 20 03 06 Abfälle aus der Kanalreinigung
- 20 03 07 Sperrmüll
- 20 03 99 Siedlungsabfälle a.n.g.